

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1972

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. September 1972

Nr. 14

Die Diplomprüfungsordnung für Wirtschaftsingenieure der Universität Karlsruhe (T.H.) -
Sonderbestimmungen zur Rahmenordnung für die
Diplomprüfungen der Universität Karlsruhe -,
genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums
Baden-Württemberg vom 29. Mai 1972 - H 1567-1/12-..

wird wie folgt bekanntgemacht:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel der Prüfungsordnung

(1) Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der „Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Fridericiana Karlsruhe“ in der Fassung vom 17. November 1961 („Rahmenordnung“), bzw. deren Änderungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung („Vorprüfung“) und der Diplom-Hauptprüfung („Hauptprüfung“). Die Hauptprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des integrierten wirtschaftswissenschaftlich-technischen Studiums der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur.

(3) In der Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. In der Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und auf einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet gründliche Kenntnisse besitzt und in der Lage ist, technisch wirtschaftliche Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 2 Studienrichtungen

(1) Die Diplomprüfung kann entsprechend dem gewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet für verschiedene Studienrichtungen abgelegt werden.

(2) Die zugelassenen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen sind den Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur zu entnehmen, die als Prüfungspläne in den Anlagen niedergelegt und Bestandteil der Prüfungsordnung sind.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ („Dipl. W.-Ing.“) verliehen.

§ 4 Studiendauer

Die Ausführungsbestimmungen sorgen dafür, daß

a) die Vorprüfung nach dem zweiten Semester begonnen und bei möglichst gleichmäßiger Verteilung des Arbeitsaufwandes nach dem vierten Semester abgeschlossen werden kann;

b) die Hauptprüfung nach dem sechsten Semester begonnen und bei möglichst gleichmäßiger Verteilung des Arbeitsaufwandes mit dem neunten Semester abgeschlossen werden kann.

Einzelprüfungen können jeweils nach Erbringen der dafür erforderlichen Studienleistungen abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13, § 18) vorliegen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird in der Fakultätsversammlung gemäß § 33 Abs. 7 der Grundordnung je ein Prüfungsausschuß gewählt. Jeder Prüfungsausschuß setzt sich entsprechend § 36 Abs. 3 GO wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter des Lehrkörpers im engeren Sinne,
2. ein Vertreter des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 45 Abs. 2 GO),
3. ein Vertreter der Studenten oder Doktoranden.

(2) Der Vertreter des engeren Lehrkörpers führt den Vorsitz. Die folgenden Entscheidungen trifft der Vorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses:

- a) die Zulassung zur Vor- bzw. Hauptprüfung,
- b) die Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Hochschulen und die Nachholung von Prüfungen in den einzelnen Fächern,
- c) Bestellung von Prüfern und Festsetzung von Prüfungsterminen im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern,
- d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Vorprüfung bzw. Hauptprüfung. Das studentische Mitglied wirkt an Entscheidungen über die Benotung von Prüfungen nicht mit.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Bei Befangenheit oder vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds bestellt der Dekan einen Vertreter der entsprechenden Gruppe im Dekanat zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben.

(4) Der Vorsitzende kann sich zur Abwicklung der Aufgaben durch ein Prüfungssekretariat unterstützen lassen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Über alle Einsprüche, die gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Vor- und Hauptprüfungsausschusses erhoben werden, beschließt der zuständige Prüfungsausschuß. Ein Prüfungsausschußmitglied der beteiligten Fakultät ist hinzuzuziehen; es hat in diesen Punkten Stimmrecht. Dieses Einspruchsverfahren ist unabhängig von der in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage zulässig.

(7) Das Dekanat beschließt Ausführungsbestimmungen, die die Einzelheiten der Durchführung dieser Diplomprüfungsordnung regeln.

(8) Bei allen Einsprüchen, die von Studenten erhoben werden, ist vor der Beschlußfassung ein Vertreter der Studentenschaft zu hören.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

(2) Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des engeren Lehrkörpers im Sinne des § 16 des Hochschulgesetzes für Baden-Württemberg. Anderen Mitgliedern des Lehrkörpers kann das Dekanat die Prüfungsberechtigung für bestimmte Fächer erteilen.

(3) Bei jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen, der möglichst selbst prüfungsberechtigt sein soll. Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß bestellt.

§ 7 Prüfungsniederschrift

Gegenstand und Ergebnisse der Vor- und Hauptprüfung sowie der Beratungen der Kommission für Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Der Student muß mindestens das letzte Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben gewesen sein.

(2) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt.

(3) Studiensemester an nicht deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können anerkannt werden, soweit sich diese in das Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur einfügen lassen.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, die ein Kandidat an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt.

(2) Die Diplomvorprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, die ein Kandidat an nichtdeutschen Wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 10 Praktische Ausbildung

(1) Zum ordnungsgemäßen Studium gehört eine praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung umfaßt einen betriebswirtschaftlichen Teil und einen technischen Teil von mindestens je drei Monaten.

(2) Die betriebswirtschaftliche Praktikantenausbildung soll einen Überblick über die kaufmännische Abwicklung von Geschäftsvorgängen vermitteln und schwerpunktmäßig (ca. 6 Wochen) im Bereich des Rechnungswesens sowie des Vertriebes (ca. 4 Wochen) abgeleistet werden.

Bei der technischen Praktikantenausbildung soll der Schwerpunkt entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten auf die Gebiete der Produktion (z. B. handwerkliche Einführung, Tätigkeit an Produktionseinrichtungen), der Arbeitsvorbereitung und auf elektronische Datenverarbeitung (z. B. Produktionssteuerung, Betriebssysteme, Simulation, Operations Research) gelegt werden. Dabei sind die Vorbilder und das Studienziel zu berücksichtigen.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung.

(4) Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dienen die dabei ausgestellten Zeugnisse, in denen die einzelnen Stationen bzw. Tätigkeiten wochenweise aufgliedert sein sollen.

(5) Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Praktikums obliegt dem Prüfungsausschuß, der diese Aufgabe an das Praktikantenamt delegieren kann.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist fristgerecht auf dem vorgeschriebenen Formblatt an den Prüfungsausschuß zu richten und beim Prüfungsamt der Universität einzureichen. Das Formblatt sieht vor:

- a) eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges,
- b) die Angabe der Studiensemester und der Hochschulen, an denen sie verbracht wurden,
- c) die Angabe, nach welcher Anlage zur Prüfungsordnung das Studium aufgebaut wurde und die Prüfung durchgeführt werden soll (Prüfungsplan) oder welcher sonst vom Prüfungsausschuß im Einzelfall als Ausnahme genehmigter Prüfungsplan für die Prüfung maßgeblich sein soll.

(2) Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht mit Erfolg abgelegten Prüfungen,
- d) bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen und der dort abgelegten Vorlesungen und Übungen,
- e) für die Anmeldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung,
- f) die in den Bestimmungen zur Vor- und Hauptprüfung zusätzlich geforderten Leistungsnachweise.

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe (TH) nimmt nach Weisung des Prüfungsausschusses die Prüfungsmeldungen entgegen und stellt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigungen für die einzelnen Teilprüfungen und die Diplomarbeit aus.

Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigungen melden sich die Bewerber zur Ablegung der Prüfung.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, daß Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zugelassen werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zulassung zur Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelprüfungen der Vorprüfung ist außer den in § 11 geforderten Unterlagen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten („Studienleistungen“), die gemäß den Anlagen für das jeweilige Prüfungsfach erforderlich sind.

(2) Wer mit Abschluß des sechsten Fachsemesters die Vorprüfung nicht abgeschlossen hat, wird zur Vorprüfung in den noch nicht abgelegten Einzelprüfungen geladen.

Für noch nicht erbrachte Studienleistungen werden Klausuren anberaumt.

§ 14 Inhalt der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Mathematik,

hinzu kommen:

Drei bis vier Fächer (d—g) gemäß den in den Anlagen zu den einzelnen Studienrichtungen festgelegten Prüfungen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist der Studienstoff, wie er aus den Studienplänen in den Anlagen hervorgeht.

(3) In den Prüfungsplänen der Anlagen zu den einzelnen Studienrichtungen ist festgelegt, in welchen der aufgeführten Fächer eine schriftliche oder eine mündliche bzw. eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten je Fach mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(5) Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung gehen gleichgewichtig in die Fachnote ein.

§ 15 Bewertung der Prüfungen

(1) Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen (z. B. Übungen, Klausuren) werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen.

Den Studienleistungen ist nach Maßgabe der Anlagen eine besondere Gewichtung beizumessen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

(3) Nimmt ein Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich angemeldet hat oder zu der er geladen wurde, entschuldbar nicht teil oder unterbricht er unentschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht versucht. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, zu denen sich der Kandidat gemeldet hat oder zu denen er geladen wurde und die in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn entschuldbar ein Teil der Einzelprüfungen nicht abgelegt wird.

(4) Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich gemeldet hat oder zu der er geladen wurde, unentschuldbar nicht teil oder unterbricht er unentschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, zu denen der Kandidat sich gemeldet hat oder zu denen er geladen wurde und die in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn ein Teil der Einzelprüfungen unentschuldbar nicht abgelegt wird.

Ob der Kandidat entschuldbar gehandelt hat oder nicht, entscheidet die Kommission für Prüfungsangelegenheiten.

(5) Wird für eine Einzelprüfung eine schlechtere Note als 4,3 erteilt, dann ist diese Einzelprüfung nicht bestanden. Eine Einzelprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

Der Ausgleich einer nicht genügenden Note in einem Fach durch die Noten in anderen Fächern ist nicht statthaft.

(6) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist — oder als nicht bestanden gilt —, im Umfang der abgelegten schriftlichen Prüfung wiederholt werden. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Prüfung statt; § 16 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(7) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur mit Genehmigung des Rektors zulässig.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, Ausstellung des Zeugnisses

(1) Sind alle Einzelprüfungen bestanden, so wird über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und eine Gesamtnote enthält.

Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel der Fachnoten gebildet.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(3) Abweichungen vom arithmetischen Mittel (Notenklasse) können aufgrund der Leistungen und der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit nur zu Gunsten des Kandidaten vorgenommen werden.

(4) In das Zeugnis werden die Fachnoten in Worten eingetragen. Das Zeugnis wird von dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 17 Gliederung der Hauptprüfung

Die Hauptprüfung besteht aus

- a) Einzelprüfungen
- b) der Diplomarbeit.

§ 18 Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Einzelprüfungen sind außer den in § 11 geforderten Unterlagen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren, Praktika, Klausuren, Studienarbeit und sonstigen schriftlichen Arbeiten („Studienleistung nach der Vorprüfung“, die gemäß den Anlagen für das jeweilige Prüfungsfach erforderlich sind, das vom Praktikantenamt anerkannte Praktikum sowie die nachträglich erbrachten Studienleistungen gemäß Abs. (2).

(2) Entspricht die gewählte Studienrichtung in der Hauptprüfung nicht den Studien- und Prüfungsleistungen der anerkannten Vorprüfung, so sind die fehlenden Studienleistungen bis zur Anmeldung zu den Einzelprüfungen der Hauptprüfung nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Arbeit ist der Nachweis über die bestandenen Einzelprüfungen.

(4) Wer mit dem Abschluß des 12. Fachsemesters die Einzelprüfungen zur Hauptprüfung nicht abgeschlossen hat, wird zu den noch nicht abgelegten Einzelprüfungen geladen. Für noch nicht erbrachte Studienleistungen werden Klausuren einbersamt.

§ 19 Einzelprüfungen

(1) Die Einzelprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- a) Operations Research
- b) Betriebswirtschaftslehre
- c) und d) ein bis zwei ingenieurwissenschaftliche Fächer, die Pflichtfach und/oder Wahlpflichtfach gemäß den Anlagen sind;
- e) mindestens ein weiteres Fach gemäß den Anlagen.

(2) § 14, Abs. (2)—(5) und § 15, Abs. (6) und Abs. (7) gelten entsprechend.

(3) Außer den vorgeschriebenen Prüfungsfächern können auch in beliebigen anderen an der Universität Karlsruhe (TH) vertretenen Lehrfächern Prüfungen abgelegt werden, sofern sie in Umfang und Niveau den Pflichtfächern der Hauptprüfung entsprechen.

Die Prüfungsnoten in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplomprüfung eingetragen, aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, Probleme aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll in der Regel eine technisch wirtschaftswissenschaftliche Problemstellung behandeln.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nur von einem prüfungsberechtigten Mitglied des engeren Lehrkörpers nach § 16 des Hochschulgesetzes für Baden-Württemberg vergeben werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dekanats.

Die Diplomarbeit wird vom Themensteller beurteilt.

(3) Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht einzureichen und mit folgender Erklärung des Kandidaten zu versehen:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen würde.“

§ 21 Bewertung der Prüfungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Endnoten in den einzelnen Fächern gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten § 15 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

Die zweite Diplomarbeit ist vom Themensteller und von einem zweiten, vom Dekanat zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

§ 22 Bildung der Gesamtnote, Ausstellung des Zeugnisses

(1) Sind alle Prüfungen bestanden, so wird über die bestandene Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Einzelfächern, in der Diplomarbeit und eine Gesamtnote enthält.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Fächer und die Note der Diplomarbeit entsprechend den Anlagen zu werten, dabei werden die Zwischennoten (vgl. § 15, Abs. 1) berücksichtigt.

(3) § 16 Abs. (2)—(5) gelten entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission bei besonders guten Prüfungsleistungen die Gesamt-

note „mit Auszeichnung“ erteilen. Hierzu ist Voraussetzung, daß die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

§ 23 Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ (Dipl. W.-Ing.) beurkundet.

Für die Ausstellung des Diploms gilt § 16 Abs. (5) entsprechend.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Der verliehene akademische Grad kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wieder entzogen werden, vgl. Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939, RGBl. S. 985 oder Nachfolge-Gesetze.

§ 25 Anlagen

Die folgenden Anlagen enthalten die nach den ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkten gebildeten verschiedenen Studiengänge zum Wirtschaftsingenieur mit ihren Prüfungsfächern gemäß den vorstehenden allgemeinen Bedingungen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Sonderbestimmungen treten in der vorstehenden Fassung vom Zeitpunkt der Genehmigung durch das Kultusministerium an in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Nr. 1567/7 vom 11. März 1969 außer Kraft.

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Die Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Nr. 1567/7 vom 11. März 1969 behält Gültigkeit für Kandidaten, die spätestens während der Gültigkeitsdauer der genannten Prüfungsordnung ihr Studium in Karlsruhe aufgenommen haben und sich durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt für eine Prüfungsabnahme unter der genannten Prüfungsordnung entschieden haben.

(2) Alle unter § 27 (1) fallenden Kandidaten haben sich bis Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten vorliegender Prüfungsordnung zu erklären.

(3) Alle in der vorliegenden Prüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen, die während der Geltungsdauer der unter § 27 (1) genannten Prüfungsordnung abgelegt wurden, werden angerechnet.

Anlage zu den Sonderbestimmungen für die Fachrichtung „Wirtschaftsingenieur“ für den Studiengang mit dem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt:

Fertigung

A. Die Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Mathematik
2. Statistik
3. Physik
4. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
5. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
6. Werkstoffkunde
7. Grundlagen der Elektrotechnik

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Einzelprüfungen sind:

- zu 1: Je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an Mathematik I und II
- zu 2: Ein Schein in Statistik I
- zu 4: Ein Schein in Rechnungswesen I
Ein Schein in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre
- zu 5: Ein Schein in Volkswirtschaftslehre.

Die Noten der Scheine in Mathematik, Statistik und Volkswirtschaftslehre gehen mit gleichem Gewicht wie die der Einzelprüfungen, sonst mit dem Gewicht 0,5 bzw. in die Fachnote ein.

Einzelprüfungen werden in Werkstoffkunde mündlich, ansonsten schriftlich abgehalten.

Voraussetzungen für den Abschluß der Vorprüfung sind ferner:

- Ein Schein in Programmieren I
Ein Schein in Technischer Mathematik.

B. Die Diplom-Hauptprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Operations Research
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Fertigungswirtschaft
4. Wahlpflichtfach I
 - 4.1 Volkswirtschaftslehre
 - oder
 - 4.2 Spezialgebiete der Betriebswirtschaftslehre *)
5. Wahlpflichtfach II
 - 5.1 Arbeitswissenschaft
 - oder
 - 5.2 Spezialgebiete der Betriebswirtschaftslehre *)
 - oder
 - 5.3 Soziologie
 - oder
 - 5.4 Recht

*) 4.2 und 5.2 können nicht zusammen gewählt werden.

6. Werkzeugmaschinen und Fertigungstechnik
7. Einem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfach.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Einzelprüfungen

- zu 1: Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung des Operations Research
- zu 3: Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme in einem Vertiefungsfach zur Fertigungswirtschaft
- zu 6: Je ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme in Konstruktionslehre (Fertigung) (6.4) sowie einem weiteren fertigungstechnischen Fach (6.3), ferner ein Übungsschein in einem der Fachgebiete 6.1 bis 6.5.

Als Mindeststudienleistungen sind zusätzlich bis zum Abschluß der Diplomhauptprüfung zu erbringen:

1. Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme in „Kommerzielle Programmiersprachen“
2. Ein Seminar
3. Eine Studienarbeit.

Seminar und Studienarbeit müssen aus verschiedenen Fächern gewählt werden.

Darüber hinaus können weitere Übungsscheine, Seminarscheine und Studienarbeiten vorgelegt werden.

Noten der Übungsscheine gehen mit dem Gewicht 0,5 der Seminare, Studienarbeiten und Einzelprüfungen mit dem Gewicht 1 in die Endnote des jeweiligen Faches ein.

Die Diplomarbeit muß so gestellt sein, daß sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

Sie geht mit dem Gewicht 2 in die Gesamtnote ein.

Einzelprüfungen werden schriftlich abgehalten. Auf Wunsch des Kandidaten kann die schriftliche Prüfung durch eine mündliche ergänzt werden, sofern die schriftliche Prüfung mindestens ausreichend (4,3) war.

Anlage zu den „Sonderbestimmungen für die Fachrichtung Wirtschaftsingenieur“ für den Studiengang mit dem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt:

Informatik und Operations Research

A. Die Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Mathematik
2. Statistik
3. Physik
4. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
5. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
6. Grundlagen der Informatik.

Vorbedingungen für die Zulassung zu den Einzelprüfungen sind:

- zu 1: Je ein Schein über erfolgreiche Teilnahme an Mathematik I und II
- zu 2: Ein Schein in Statistik I
- zu 4: Ein Schein in Rechnungswesen I
Ein Schein in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre
- zu 5: Ein Schein in Volkswirtschaftslehre
- zu 6: Ein Schein in Programmieren I.

Die Noten der Scheine in Mathematik, Statistik und Volkswirtschaftslehre gehen mit gleichem Gewicht wie die der Einzelprüfungen, sonst mit dem Gewicht 0,5 bzw. in die Fachnote ein.

Einzelprüfungen werden schriftlich abgehalten.

B. Die Diplomprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Operations Research
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre
4. Informatik
5. Einem ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfach.

Eines der Fächer Operations Research, Betriebs- und/oder Volkswirtschaftslehre oder Informatik ist als Vertiefungsfach zu wählen; in diesem Fach wird auch die Diplomarbeit angefertigt. Diese muß so gestellt sein, daß sie in sechs Monaten bearbeitet werden kann.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Einzelprüfungen sind:

- zu 1: Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung des Operations Research.
- zu 4: Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme in „Kommerzielle Programmiersprachen“.
Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Vorlesung aus der Informatik.

Als Mindestleistungen sind zusätzlich bis zum Abschluß der Diplomhauptprüfung zu erbringen:

Ein Seminar

Eine Studienarbeit.

Seminar und Studienarbeit müssen aus verschiedenen Fächern gewählt werden.

Darüber hinaus können weitere Übungsscheine, Seminarscheine und Studienarbeiten vorgelegt werden.

Noten der Übungsscheine gehen mit dem Gewicht 0,5 der Seminare, Studienarbeiten und Einzelprüfungen mit dem Gewicht 1 in die Endnote des jeweiligen Faches ein.

Das Vertiefungsfach und die Diplomarbeit gehen mit dem Gewicht 2 in die Gesamtnote ein.

Einzelprüfungen werden schriftlich abgehalten. Auf Wunsch des Kandidaten kann die schriftliche Prüfung durch die mündliche ergänzt werden, sofern die schriftliche Prüfung mindestens ausreichend (4,3) war.

Karlsruhe, den 18. September 1972

gez. Dräheim